TOP V Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Sprachregelung in der (Muster-)Weiterbildungsordnung

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Änderungsantrag von Herrn Dr. Bilger, Herrn Dr. Roder, Herrn Dr. Prentner und Frau Dr. Dicke (Drucksache V - 01b) zum Entschließungsantrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache V - 01) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Auf Seite 4 des Entschließungsantrages sind die ersten beiden Sätze wie folgt zu ändern:

"Die Rolle des ersten Ansprechpartners und Koordinators übernimmt in der Regel der Hausarzt. Die Übernahme der medizinischen Case-Manager-Funktion ist bei bestimmten, definierten Erkrankungen, die eine spezielle Versorgung erfordern, die regelmäßig nur von Gebietsärzten erbracht werden kann, grundsätzlich auch durch einen Gebietsarzt möglich."

Das dem Sozialrecht entstammende Gegensatzpaar hausärztlich - fachärztlich entspricht nicht der Sprachregelung der Weiterbildungsordnung. Der Begriff "Gebietsarzt" drückt an dieser Stelle deutlicher aus, was im Unterschied zum Facharzt für Allgemeinmedizin gemeint ist. Dieser kann nicht auf die Rolle eines Koordinators reduziert werden. Es ist nachvollziehbar, dass hier keine Festlegung auf ein bestimmtes Zugangssystem im Sinne eines verpflichtenden Primärarztsystems erfolgen soll. Die ursprüngliche Formulierung "oder auf Patientenwusch" erscheint allerdings zu weit gefasst, denn es ist nicht zielführend, wenn Patienten mit beliebigen Erkrankungen unterschiedslos auf der spezialisierten Versorgungsebene behandelt werden.

Angenommen:	Abgelehnt:	Vorstandsüberweisung:	Entfallen:	Zurückgezogen:	Nichtbefassung:
		_			

Enthaltungen:0

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0